



Gemeinde Wingerode

**4. Änderungssatzung
zur
Friedhofssatzung
der Gemeinde Wingerode**

Die Gemeinde Wingerode erlässt aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 83) sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19.05.2004 (GVBl. S. 505) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juli 2009 (GVBl. S. 592) die folgende, mit Beschluss Nr. 66 – 12 / 2015 vom Gemeinderat am 10. Dezember 2015 beschlossene,

*4. Änderungssatzung
zur
Friedhofssatzung
der Gemeinde Wingerode*

§ 1 - Änderungen

1. § 17 – „Gestaltungsvorschriften für Grabmale und bauliche Anlagen“ Abs. 1 erhält nachstehende neue Fassung:

(1) Die Grabmale und baulichen Anlagen unterliegen unbeschadet der Bestimmungen von § 16 der Friedhofssatzung in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen, allerdings sind Grabmale und bauliche Anlagen nur aus Stein bzw. Grabmale als Kombination Stein/Edelstahl zulässig.

Auf den Grabstätten sind Grabeinfassungen mit folgenden Maßen zulässig:

- a) → Außenkante der Grabeinfassungen von
- | | |
|------------------------|-------------------|
| Erdreihengrabstätten | ⇒ 1,90 m x 0,90 m |
| Kindergrabstätten | ⇒ 1,20 m x 0,60 m |
| Urnenreihengrabstätten | ⇒ 1,00 m x 0,75 m |

Auf den Grabstätten sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

- b) → *stehende Grabmale auf Erdreihengrabstätten*
- | | |
|--|----------|
| Maximalhöhe ab Oberkante Grabumfassung | ⇒ 1,00 m |
| Mindeststärke Grabmale | ⇒ 0,12 m |
| Maximalstärke Grabmale | ⇒ 0,16 m |
- c) → *stehende Grabmale auf Kindergrabstätten*
- | | |
|--|----------|
| Maximalhöhe ab Oberkante Grabumfassung | ⇒ 0,80 m |
| Mindeststärke Grabmale | ⇒ 0,12 m |
| Maximalstärke Grabmale | ⇒ 0,14 m |
- d) → *stehende Grabmale auf Urnenreihengrabstätten*
- | | |
|--|----------|
| Maximalhöhe ab Oberkante Grabumfassung | ⇒ 0,80 m |
| Mindeststärke Grabmale | ⇒ 0,12 m |
| Maximalstärke Grabmale | ⇒ 0,14 m |

...

§ 2 – Fortbestand

Alle anderen Festlegungen in der Friedhofssatzung vom 05. April 2006 sowie deren 1., 2. und 3. Änderungssatzung bleiben unverändert.

§ 3 – Inkrafttreten

Die 4. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Wingerode vom 05. April 2006, tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

37327 Wingerode, den 11. Januar 2016

Gemeinde Wingerode

W e h r
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Eichsfeld, mit Schreiben vom 06. Januar 2016, bestätigte

4. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Wingerode

wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 und 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 83) i.V.m. § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Wingerode i.d. derzeitig gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Verstöße wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

37327 Wingerode, den 11. Januar 2016

Gemeinde Wingerode

W e h r
Bürgermeister